

Satzung des Vereins „KINDERHAUS KUNTERBUNT e. V.“

Fassung vom 18. Juni 2018

§ 1 Name

Der Verein erhält den Namen „Kinderhaus Kunterbunt e. V.“, wird unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein „Kinderhaus Kunterbunt e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung und Erziehung von Kleinst-, Klein- und Vorschulkindern in der eigenen Einrichtung.

Parteilpolitische und religiöse Bestrebungen ebenso wie ein nach Gewinn strebender Betrieb sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keinen Personen durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mitglieder erhalten keine Zusendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein „Kinderhaus Kunterbunt e. V.“ kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Aktive Mitglieder sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder in der Einrichtung des Vereins betreut werden. Alle anderen Mitglieder sind Fördermitglieder.

§ 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so erhält der/die Antragsteller/in ein Antragsrecht an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet in einfacher Mehrheit.

Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt erfolgt zum Quartalsende, wenn die Austrittserklärung mindestens sechs Wochen vor Quartalsende dem Vorstand zugegangen ist. Im Fall von Austritt wegen des Erlöschens des Betreuungsvertrages kann der Austritt zum Monatsende erfolgen, wenn die Austrittserklärung mindestens zwei Wochen vor Monatsende dem Vorstand zugegangen ist.

Im Falle von Kündigung oder Erlöschen des Betreuungsvertrages erlischt die Vereinsmitgliedschaft zum gleichen Zeitpunkt, es sei denn das Mitglied erteilt dem Vorstand eine Fördermitgliedschaft.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Einen Ausschlussantrag können der Vorstand oder ein



Viertel der aktiven Mitglieder stellen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag für aktive als auch für Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieds- und Vereinsbeiträge werden per Einzugs- Ermächtigungen eingezogen. Jedes Mitglied hat dem Vorstand eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Der Vorstand kann Mitgliedern aus wichtigem Grund den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Bei Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages von mehr als 3 Monaten kann der Verein ein Mitglied ausschließen, sofern er zweimal erfolglos gemahnt hat.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen. In der schriftlichen Einladung ist die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt, soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die

Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Hierüber und über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung, in der die Organe des Vereins detailliert geregelt werden. Sie beschließt hierüber mit Zwei-Drittel-Mehrheit der angegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist u. a. Für folgende Aufgaben zuständig:

- Anregungen und Stellungnahmen zu den Schwerpunkten der Vereinsarbeit
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands



- Wahl der/s Kassenprüfers/in

- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und über die Aus-schließung von Mitgliedern entsprechend § 5.

- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen dürfen nur behandelt werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt worden sind. Auf Beschluss des Vorstandes oder Verlangen eines Viertels der aktiven Mitglieder des Vereins (mit genauer Bezeichnung der Tagesordnung) ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Die Wahl des Vorstandes geschieht durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

Die Amtszeit des Vorstandes dauert ein Jahr. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung jederzeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit abberufen werden. Die Abberufung wird sofort wirksam.

Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes bedarf der Schriftform. Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist innerhalb von acht Wochen eine Neuwahl durchzuführen.

Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und seiner Einrichtung kann vom Vorstand einem/r Geschäftsführer/in übertragen werden. Diese/r ist besondere/r Vertreter/in des Vereins im Sinne des § 30 BGB und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.

§ 9.1. Haftung

1. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.

2. Sind Vorstandmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 10 Auflösung



**Kinderhaus
Kunterbunt e.V.**

, Friedensallee 7-9, 22765 Hamburg

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens der Hälfte der aktiven Mitglieder unterstützt werden.

Über den Auflösungsantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der aktiven Mitglieder.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins „Kinderhaus Kunterbunt e.V.“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Alternativen Wohlfahrtsverband SOAL, Große Bergstraße 154, 22767 Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind in Niederschriften festzuhalten, die jedes Vereinsmitglied einsehen kann. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der Versammlungsleitung, die Beschlüsse des Vorstandes von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.